

Satzung Verein „Kultur und Arbeit e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kultur und Arbeit e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Die Geschäftsstelle kann beim / bei der 1. Vorstandsvorsitzenden angebunden sein.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch berufliche Weiterbildung und Qualifizierung von Kulturschaffenden.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a. die Bereitstellung von Dienstleistungen zur Unterstützung der Kulturschaffenden auf dem europäischen Kulturmarkts, insbesondere durch Maßnahmen zur Nutzung neuer Kommunikations- und Informationstechnologien.
 - b. Aufbereitung und Bereitstellung von Daten zur Organisation der Kulturarbeit;
 - c. Entwicklung und Betrieb von zukunftsorientierten elektronischen Instrumenten wie dem vertikult-Portal zur Organisation der Kulturarbeit;
 - d. Erstellung und Bereitstellung von redaktionellen Inhalten für den Betrieb von elektronischen Instrumenten zur Organisation der Kulturarbeit;
 - e. Öffentlichkeitsarbeit zum Thema „Kultur und Arbeit“ / Kulturmarkts;
 - f. Konzeption und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen zum Kulturmarkts.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Für eine Tätigkeit im Interesse des Vereins, die über den Rahmen ihrer Mitwirkungsverpflichtung als Mitglied wesentlich hinausgeht, können Mitglieder eine angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe der Vorstand bestimmt.
6. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
2. Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft beginnt durch die Annahme des Antrags durch den Vorstand. Der Beitrag ist für das laufende Jahr in vollem Umfang zu entrichten.
4. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
- b) nach schriftlicher Kündigung eines Mitgliedes zum Ende des Kalenderjahres; die Kündigung muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres bei einem Mitglied des Vorstandes eingegangen sein;
- c) durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Verbleiben des Mitglieds das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen würde; das Mitglied soll vor dem Beschluss gehört werden; das Ausschlussverfahren gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts;
- d) bei Mitgliedern, die sich trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung in Verzug befinden.

§ 6 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) Ausschüsse

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes im Bedarfsfall oder auf begründeten schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Zahl der Mitglieder einberufen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher zu übersenden.
5. Anträge von Mitgliedern, die (zusätzlich) auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen, bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden des Vorstandes vorliegen. Sie sind von diesem den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.
6. Mitglieder können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

§ 8 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:

(a) sie wählt den Vorstand;

(b) Anfragen und Bemerkungen zum Jahresbericht, die sie an den Vorstand richtet, hat dieser spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln;

(c) sie prüft und genehmigt die Jahresabrechnung, die der Vorstand ihr vorlegt, und erteilt die Entlastung;

(d) sie wählt den/die Abschlussprüfer/in;

(e) sie genehmigt den Jahreswirtschaftsplan und beschließt über die mittel- und langfristigen Ziele;

(f) sie beschließt über Satzungsänderungen; zu deren Inkrafttreten ist eine Dreiviertelmehrheit der Zahl der anwesenden Mitglieder und der von ihnen vertretenen Stimmen erforderlich;

(g) sie beschließt über die Auflösung des Vereins gemäß § 14 der Satzung.

2. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist erforderlich für

(a) das Inkrafttreten der Geschäftsordnung des Vorstands, die Einzelheiten der Mitgliedschaft sowie der Befugnisse der Organe und der Aufgaben der Geschäftsstelle regelt, und ihre Änderungen sowie das Inkrafttreten der Beitragsordnung;

(b) allgemeine Grundsätze über Anstellungsbedingungen, Vergütung, Versorgung und Abfindungen von Mitarbeiter/innen des Vereins.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung leitet der/die Vorstandsvorsitzende oder ein von ihm/ihr bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gefasst werden. § 8 (Abs. 1f und g) über die Beschlussfassung bei Satzungsänderungen und § 14 über die Auflösung des Vereins bleiben unberührt.
3. In der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden bestimmt. Die Niederschrift soll den Gang der Versammlung und die gefassten Beschlüsse festhalten. Auf Verlangen eines Mitglieds muss dessen Stimmabgabe in der Niederschrift angegeben werden, jedoch nicht die Begründung.
4. Die Begründung kann von dem Mitglied innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden und ist dann der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift wird den Mitgliedern zugesandt.

5. Beschlüsse, ausgenommen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
7. Stimmabgabe durch Briefwahl ist möglich. Einzelheiten bestimmt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Wahlordnung.
8. Die Abberufung eines gewählten Vorstandsmitglieds ist nur aus wichtigem Grund zulässig und mit Zweidrittelmehrheit aller gültigen Stimmen zu beschließen. Das Vorstandsmitglied soll vor der Entscheidung gehört werden.
9. Der Vorstand soll innerhalb eines Jahres vor dem Ende der laufenden Amtszeit gewählt werden. Kann die erforderliche Neuwahl des Vorstandes nicht rechtzeitig vor dem Ende einer Wahlperiode stattfinden, so bleiben die auscheidenden Mitglieder im Amt, bis Neuwahlen vorgenommen sind und die Gewählten ihr Amt antreten.
10. Die Nachfolger vorzeitig ausgeschiedener Mitglieder des Vorstandes sind bei der nächsten Mitgliederversammlung zu wählen. Bis dahin bestimmt der Vorstand ein Mitglied, das die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kommissarisch wahrnimmt.
11. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt.
2. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins.
3. Der Vorstand besteht aus drei Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
4. Wiederwahl ohne Amtsunterbrechung ist zulässig.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder sind zu regeln.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst die erforderlichen Beschlüsse.
2. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Förderungsmaßnahmen des Vereins in Übereinstimmung mit dem Jahreswirtschaftsplan und der mittelfristigen Finanzplanung;
 - (b) er fördert die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Mitglieder bei der Förderung der Ziele des Vereins;
 - (c) er entscheidet über die Besetzung der Geschäftsstelle;
 - (d) er stellt den Jahreswirtschaftsplan, die Jahresrechnung, die mittel- und langfristige Finanzplanung auf, und er ist ermächtigt, kurz- und langfristige Kredite aufzunehmen und entsprechende Sicherheiten zu stellen,
 - (e) er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und vollzieht sie;
 - (f) er berichtet der Mitgliederversammlung einmal jährlich über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins.
3. Der Vorstand kann die Aufgaben nach Abs. 2, Buchst. (a), (b) und (d) ganz oder teilweise auf die Geschäftsstelle des Vereins übertragen.
 - a) Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden durch eine vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erlassene Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand kann den Geschäftsführer der Geschäftsstelle zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen bevollmächtigen. Die bevollmächtigten Mitarbeiter haben die Weisung des Vorstandes zu beachten.
 - b) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand über die vorstehend genannten Befugnisse hinaus Entscheidungen treffen. Er teilt diese den Mitgliedern unverzüglich mit.
 - c) Zu Vorstandssitzungen muss mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich eingeladen werden. Mit Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann diese Frist im Einzelfall verkürzt werden oder entfallen.
 - d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
 - e) Der Vorstand ist ermächtigt, gerichtlich oder behördlich geforderte formelle Änderungen dieser Satzung durchzuführen.

§ 12 Beirat

1. Der Verein kann sich einen Beirat geben.

2. Der Beirat berät den Vorstand in allen Fragen der Zielsetzung und Förderung der Arbeit des Vereins.
3. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und entsprechend vom Vorstand auf drei Jahre berufen. Wiederberufung ist zulässig.

§ 13 Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden selbst, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Ausschussmitglieder entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses. Den Ausschüssen obliegt es, Entscheidungen der Mitgliederversammlung vorzubereiten.
2. Die Mitgliederversammlung kann ausnahmsweise auch Nichtmitglieder in Ausschüsse berufen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit Dreiviertelmehrheit der Zahl der anwesenden Mitglieder und der Zahl der von ihnen vertretenden Stimmen beschlossen werden. Dabei ist auch zu beschließen, wer zum Liquidator bestellt wird.
2. Der Auflösungsbeschluss muss Bestimmung darüber enthalten, auf wen das Vermögen des Vereins übertragen werden soll. Das Vermögen darf nur auf eine als gemeinnützig anerkannte Rechtsperson übertragen werden.
3. Die Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 2 gelten entsprechend bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins.
4. Beschlüsse, durch die
 - (a) die Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 2 oder des Absatzes 3 oder eine andere für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aufgehoben wird, sowie
 - (b) der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft überführt oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Vor Verteilung oder Übertragung des Vermögens ist die Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Finanzbehörde einzuholen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mainz, den 14.12.2006

Vorstandsvorsitzende

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

Gründungsmitglieder

Name	Unterschrift
Birgit Poppke	
Harald Weber	
Anja Liebrich	
Fritz Loseries	
Dr. Joachim Rix	
Rainer Malkewitz	
Dr. Karin Drda-Kühn	

Name	Unterschrift
Karin Prinz	
Heidi Schumacher	
Hans-Jürgen Blinn	
Michael Schmidt	